

Kirchenrecht und Theologie

Es mag befremden, daß eine theologische Zeitschrift wie *CONCILIUM* dem Kirchenrecht ein eigenes Heft widmet. Aber die Begründung und Rechtfertigung hierfür ergibt sich daraus, daß Kirchenrecht und Theologie doch wesentlich zusammengehören.

1. Man kann in der Tat von einer Theologie *des* Kirchenrechts und von einer Theologie *im* Kirchenrecht sprechen. Jemand sagte einmal, Kirchenrecht sei «der juristische Modus» des Theologischen. Nicht umsonst gibt die Theologie dem Kirchenrecht die nötigen Instruktionen und die vor-juristischen Grundlagen, die unumstößlichen Gegebenheiten der hierarchisch-sakramentalen Sozialverfassung der Kirche; sie gibt ihm auch sein meta-juristisches Ziel: das «salus animarum».

Aus diesem Grunde finden alle Wechselfälle und Fortschritte der Theologie ihren unmittelbaren Niederschlag im Kirchenrecht. Man denke z. B. nur an die möglichen kanonischen Folgen, die daraus herrühren, ob man die «generelle» Einsetzung der sieben Sakramente und die Befehlsgewalt der Kirche über sie als soziale Medien, zugibt oder nicht, oder ob man die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe anerkennt oder ablehnt.

Im Hinblick auf die konkret zu formulierende kanonische Norm ist die vor-juristische Basis also oft indifferent oder generell. Oder umgekehrt: man muß die wesenhafte Relativität vieler kanonischer Verfügungen eben gerade von ihrer sehr generellen theologischen Basis her erklären. Es ist nur zu verständlich, daß der Fortschritt der Theologie unmittelbar mit dem Fortschritt des Kirchenrechtes zusammenfällt. Den Theologen interessiert es, den möglichen kanonischen Strahlungsbereich seiner theologischen Position zu kennen, damit er die historischen Wandlungen des Kirchenrechtes auch dogmatisch rechtfertigen kann.

2. Dies alles bedeutet keineswegs eine Gleichset-

zung von Theologie und Kirchenrecht; die Relativität der kanonischen Normen gegenüber dem absoluten, wenn auch generellen Charakter der theologischen Normen gibt uns das Recht, einigermaßen gültig zwischen «ecclesia juris» und «ecclesia caritatis» zu unterscheiden. Andererseits wurde die Theologie besonders in den Kreisen der Ökumeniker oft als «okzidentalistisch» und «rein juristisch ausgerichtet» verschrien. Man warf ihr vor, sie treibe Theologie mit «bereits vollzogenen Tatsachen», d. h., sie verabsolutiere theologisch die kanonisch erfaßten Verhaltensbeispiele im Lauf der Geschichte.

Demgegenüber wird gerade die richtige Wertung der Relativität des Kanonischen in Zeit und Umwelt nicht wenig dazu beitragen, die Theologie von diesem Vorwurf zu entlasten. Analyse und gerechte Einschätzung des historischen Lebens des Kirchenrechtes sind in vielen Fällen unabdingbar für die genaue Fixierung der theologischen Lehre. Denn ein Theologe, dem die historischen Durchblicke und dazu die geschichtlichen kanonischen Daten fehlen, wird leicht der Versuchung erliegen, Gesetze, Sitten und Gebräuche für dauerhafter und stärker anzusehen, als sie in Wirklichkeit sind, und sie mit Normen göttlichen, unveränderlichen Rechtes gleichzusetzen, da sie doch nur kanonische Normen darstellen, die unter der Gewalt der Kirche stehen und von dieser beliebig modifiziert werden können.

Das Kirchenrecht kann deshalb der Theologie einen wertvollen Dienst erweisen und ihr dabei helfen, «katholischer» und damit «ökumenischer» zu werden. Es kann ihr den Weg zeigen, sich nicht mit kanonischen Tatsachen der Geschichte zu identifizieren, obwohl sie in ihr stets gegenwärtig ist.

3. Andererseits machen vor allem die Pastoraltheologen oft dem Kirchenrecht den Vorwurf der Unbeweglichkeit und der mangelnden Wirksam-

keit. Sie haben nicht vergessen, daß sein Endzweck das «salus animarum» ist und sie wissen, daß zwischen den beiden Extremen, der sozialen Verfassung der Kirche, und dem Heil der Seelen, das Kirchenrecht ein wichtiges Instrument der Pastoral darstellt, das aber, um wirksam zu sein, seine theologische Treue und seine Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse der Seelsorge dauernd revidieren muß. Die Sozialverfassung der Kirche ist nur in ihren substantziellen Grundzügen unveränderlich, sie kann also revidiert werden. Die wechselnden pastoralen Bedürfnisse und Notwendigkeiten aber fordern eine Revision gebieterisch.

Es ist verständlich, daß die «Theologisierung» des Kirchenrechtes die kanonischen Gesetze absolut setzt, sie unbeweglich macht, und sie – mit der absoluten Strenge und Unveränderlichkeit der theologischen Wahrheit fixiert – der Pastoral zu führen will, die ihrem Wesen nach dynamisch und beweglich ist wie das Leben selbst. Daher rührt das immer wieder zum Ausdruck kommende Vorurteil auf pastoraler Seite.

Aus all diesen Gründen drängen so oft die Bedürfnisse der Pastoral, die die kanonische Unbeweglichkeit mit ihrem starren Druck nicht mehr erträgt, die Theologie zu einer vertiefteren und klareren Erkenntnis der prä-juristischen dogmatischen Ansatzpunkte und damit zu notwendigen, vorher zu vollziehenden Schritten, um dann nachträglich zu einer folgerichtigen und passenden kanonischen Formulierung zu kommen. Waren solche Vorgänge nicht mit die stärksten Erlebnisse während des II. Vatikanischen Konzils?

Nur wenn man die wesenhafte Relativität des Kirchenrechtes innerhalb der Grenzen seines unwandelbaren theologischen Fundamentes berücksichtigt, kann das Tor zu einem «jus condendum» aufgetan werden, das sich vom «jus conditum» unterscheidet. Und wenn die Pastoral auf das Kirchenrecht einen Druck ausübt, um entsprechende, ihr angepaßte Gesetze zu erhalten, dann übt das Kirchenrecht, das die Aufgabe hat, die Pastoral zu regulieren und in geordnete Bahnen zu leiten, seinerseits Druck auf die Theologie aus, damit diese ihm die unverrückbaren theologischen Grenzen aufzeige, innerhalb derer es sich bewegen kann. Dieser Druck des Kirchenrechtes auf die Theologie kann also zu ihrem Fortschritt nützlich sein.

4. Schließlich wird die vom Gesetzgeber vorgenommene und erläuterte rechte Anwendung des Prinzips der kanonischen Relativität den Theologen noch klarer zeigen, wie die generellen Impera-

tive der Theologie in den Formulierungen verschiedener konkreter Kirchengesetze ihren Niederschlag finden, immer gemäß den Erfordernissen der Pastoral, unter den verschiedensten historischen und sozialen Umständen, und doch – theologisch gesehen – in gewisser Relativität. So werden Arbeit und Forschung des Kanonisten dem Theologen dabei helfen können, mit größter Genauigkeit seine eigene Position zu finden. Diese Hilfsfunktion wird in den kommenden Jahren, angesichts des durch das Konzil angekündigten «aggiornamento», der Aktualisierung der kanonischen Disziplin, besonders wichtig. Aber sie wird auch später nie unnötig werden. Denn die Kirche wird sich, im Hinblick auf die Pastoral, deren Forderungen je nach der geschichtlichen und geographischen Situation dauernd wechseln, stets in einem Zustand historischen Werdens, einer ständigen Revision und Reform befinden müssen. Von daher zeigt sich die Notwendigkeit einer beständigen und richtigen Einschätzung der Kirchengesetze.

Das vorliegende Heft des CONCILIUM versucht, sich ständig vom Kirchenrecht zur Theologie und Pastoral hinzubewegen und umgekehrt. Es möchte das Prinzip des Allgemeingültigen im Theologischen und des Relativen im Kanonischen finden und zur Anwendung bringen helfen. Es richtet dabei seinen Blick stets auf die pastorale Auswertung und Angleichung der Gesetze, mit der Absicht, damit Vorschläge und Überlegungen für ein mögliches «jus condendum» zu bieten.

Ohne die Substanz der göttlichen Konstitution der Kirche in Frage zu stellen und um ihr zu dienen, möchte dieses CONCILIUM-Heft den Theologen bei der «Entjuridizierung» der Theologie, den Kanonisten bei der «Enttheologisierung» des Kirchenrechtes helfen. Es möchte schließlich mit den Pastoraltheologen, den Ökumenikern und den Gesetzgebern darauf hinarbeiten, daß das «Kanonsche Antlitz» der Kirche immer ansprechender werde, daß sie mit einem Gesetzesapparat ausgestattet werde, der in jedem Fall stets den Zeichen der Zeit entspricht, wie Johannes XXIII. dies erstrebte.

Es will sich also Vorsatz und Leitbild des II. Vatikanischen Konzils zu eigen machen: «katholisch», «ökumenisch» und «pastoral» zu sein.

N. EDELBY

T. J. JIMÉNEZ-URRESTI

P. HUIZING